

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 9. Januar 2019

§ 1 Präambel

Hiermit gibt sich die Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU), vertreten durch Fachschaftsvertretung Physik (FSV), auf Grundlage von § 38 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der WWU eine Fachschaftsordnung (FO) im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung der Studierendenschaft. Sie regelt ergänzend die Angelegenheiten der Fachschaft.

§ 2 Arbeit der Fachschaftsvertretung

- 1. Die FSV wählt und kontrolliert den Fachschaftsrat
- 2. Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

§ 3 Wahl des Fachschaftsrates (FSR)

1. Die FSV legt die zu besetzenden Geschäftsbereiche des FSR und ihre Größe mit einfacher Mehrheit fest, und wählt die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß § 7 Abs. 7 der

Satzung der Studierendenschaft der WWU mit der Maßgabe, dass der zweite Wahlgang entfällt.

- 2. Der FSR muss mindestens folgende Geschäftsbereiche aufweisen:
 - a) Vorsitz
 - b) Finanzen
 - c) Vorlesungsevaluation
- 3. Der Geschäftsbereich 'Vorsitz' besteht aus genau zwei Personen, der/dem Vorsitzenden des FSR und seinem/ihrem Stellvertretenden.
- 4. Die FSV kann weitere Mitglieder ohne Zuordnung zu einem Geschäftsbereich in den FSR wählen. Bei der Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder des FSR haben die Mitglieder der FSV, abweichend von § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft, zusätzlich die Möglichkeit gegen den Kandidaten zu stimmen. Gewählt ist wer mehr Ja als Nein stimmen auf sich vereint.
- 5. Die Wahl des FSR erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag einer anwesenden wahlberechtigten Person muss eine geheime Wahl stattfinden. Es kann auch über eine Liste als Ganzes abgestimmt werden.
- 6. Ist bei Listenwahlen nur eine Liste aufgestellt, können die Mitglieder der FSV, abweichend von § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft, zusätzlich gegen die Vorschlagsliste stimmen. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein stimmen auf sich vereint.

§ 4 Arbeit des Fachschaftsrats

- 1. Dem FSR wird aufgetragen, der FSV zu ihrer konstituierenden Sitzung einen Finanzbericht vorzulegen. Dieser Finanzbericht soll Auskunft über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR während seiner Amtszeit geben.
- 2. Der FSR gewährleistet eine angemessene Beratung der Studierenden und sorgt für Präsenzzeiten. Die Präsenzzeiten werden in einem Plan festgehalten, der am Anfang eines jeden Semesters aufzustellen ist. In der Vorlesungszeit ist ein Minimum von zwei Tagen in der Woche mit insgesamt mindestens vier Stunden Präsenzzeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des FSR sorgen für den Präsenzdienst. Während des Präsenzdiensts soll ein umfangreiches Beratungsangebot garantiert werden.
- 3. Der FSR sorgt durch Öffentlichkeitsarbeit für Transparenz und Anerkennung unter der Studierendenschaft. Dies wird unter anderem durch regelmäßige Information auf der Internetseite sowie durch Aushänge und Informationsveranstaltungen gewährleistet.

- 4. Der FSR sorgt für eine umfassende Bereitstellung von studien- und prüfungsrelevantem Informationsmaterial, darunter die Ausleihe von Altklausuren und Prüfungsprotokollen. Die Ausleihe ist in einer separaten Anleitung geregelt; sie bildet keinen Teil der Fachschaftsordnung.
- 5. Liegt kein anderslautender Beschluss des FSR vor, so finden Sitzungen des FSR während der Vorlesungszeit jeden Mittwoch um 18:00 Uhr in Raum KP 104 statt. Eine Einladung zu diesen Sitzungen ist nicht erforderlich.
- 6. Der FSR strebt eine enge Kooperation mit dem FSR der Geophysik der WWU an.

§ 5 Fachschaftsfinanzen

- 1. Die Finanzräte dürfen nur dann Finanzmittel beim AStA beantragen, wenn zuvor ein Gremium der Fachschaft Physik die Ausgaben bewilligt hat. Von dieser Regel ausgenommen sind Ausgaben für die Durchführung des Sommerfests, der Orientierungswoche und der Erstsemester-Fahrt.
- 2. Bei Ausgaben von Beträgen unter 10 € kann abweichend von § 5 Abs. 1 auf einen Beschluss eines Gremiums der Fachschaft Physik verzichtet werden.
- 3. Die Finanzräte erstatten dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvertretung monatlich Bericht über die Fachschaftsfinanzen.

§ 6 Fachschaftsraum

- 1. Der FSR ist für die Ordnung und Sauberkeit des Fachschaftsraums zuständig.
- 2. Zu Beginn eines Semesters wird eine Reinigungsliste angelegt, auf der festgehalten wird, wer in welcher Woche den Fachschaftsraum zu säubern hat. Jedes FSR-Mitglied ist dazu angehalten, mindestens einmal im Semester diesen Dienst zu übernehmen.
- 3. Der Fachschaftsraum muss immer verschlossen sein, wenn niemand im Raum ist.
- 4. Ein Schlüssel wird nur an diejenigen Personen ausgegeben, die diesen nachvollziehbar benötigen. Gleichzeitig wird erwartet, dass alle Mitglieder einen Präsenzdienst übernehmen, wenn ein Schlüssel ausgegeben wurde.
- 5. Der Schlüssel muss spätestens mit Austritt aus dem FSR zurückgegeben werden.
- 6. Auf Antrag kann der Schlüssel in Ausnahmefällen auch an ehemalige Mitglieder des FSR ausgegeben werden. Es ist zu begründen, wofür und wie lange dieser benötigt wird. Der FSR entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

- 7. Der Fachschaftsraum und der Fachschafts-PC dienen der Arbeit des FSR. Die Arbeit des FSR darf nicht durch nicht-fachschaftsbezogene Tätigkeiten im Fachschaftsraum beeinträchtigt werden. Der Aufenthalt im Fachschaftsraum ist durch Einschalten der Deckenbeleuchtung und durch das "Fachschaft geöffnet" Schild zu kennzeichnen.
- 8. Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Person für die Verwaltung der Schlüssel zum Fachschaftsraum (Schlüsselwart).

§ 7 Nutzergruppe

- 1. Der FSR unterhält eine Nutzergruppe: p0fsphys. Die Mitgliedschaft ermöglicht u. a. den Zugang zum Gruppenlaufwerk und das Drucken auf dem Drucker im Fachschaftsraum.
- 2. Mitglied in der Nutzergruppe wird jedes Mitglied des FSR. Anträge auf Aufnahme und Verlängerung der Mitgliedschaft in der Nutzergruppe erfolgen über das Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) und werden an den Verwalter der Nutzergruppe weitergeleitet.
- 3. Mit Austritt aus dem FSR erlischt die Mitgliedschaft in der Nutzergruppe. Nur aus triftigem Grund ist eine weitere Mitgliedschaft möglich. Dies muss in jedem Einzelfall vom FSR beschlossen werden.
- 4. Der FSR beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Betreuung und Dokumentation der Nutzergruppe. Diese Personen sollen in regelmäßigen Abständen, z.B. einmal im Jahr, die aktuellen Mitglieder ermitteln. Die Beauftragten für die Nutzergruppe sind Ansprechpartner für deren Verwalter.

§ 8 Interne Kommunikation

- 1. Der FSR unterhält einen E-Mail-Verteiler: fsphys-l@listserv.uni-muenster.de.
- 2. Der FSR kann weitere universitätsinterne Kommunikationskanäle unterhalten.
- 3. Jedes Mitglied des FSR und jedes Mitglied der FSV wird in den E-Mail-Verteiler aufgenommen und erhält Zugriff auf die eventuellen weiteren Kommunikationskanäle.
- 4. Weitere Personen können in den Verteiler aufgenommen werden und Zugriff auf die eventuellen weiteren Kommunikationskanäle erhalten. Dies muss in jedem Einzelfall vom FSR mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5. Ist eine Person nicht Mitglied in FSR oder FSV endet ihre Mitgliedschaft im E-Mail-Verteiler und der Zugriff auf eventuelle weitere Kommunikationskanäle des FSR.

6. Ehemalige Mitglieder können (auch mündlich) beantragen, für ein weiteres Jahr Mitglied im E-Mail-Verteiler zu sein, und Zugriff auf eventuelle weitere Kommunikationskanäle des FSR zu erhalten. Mehrfachantrag ist möglich. Der FSR entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

Für die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Physik anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf Redeleitung und Protokollführung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen und tritt durch öffentlichen Aushang am 9. Januar 2019 am Folgetag in Kraft.